

Die Zeitung erscheint täglich Abends. — Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes.

Leipziger Allgemeine Zeitung.

Preis für das Vierteljahr 2 Thlr. — Invertionsgebühr für den Raum einer Seite 2 Ngr.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz!»

Uebersicht.

- Spanien.** Δ Paris. Der Bruch mit Frankreich scheint beseitigt.
- Großbritannien.** Oberhaus (Durchsuchungsrecht). Unterhaus (Noth der arbeitenden Klassen). Ueberlandreise nach Ostindien. * London. Sir R. Peel's Antwort in Bezug auf Afghanistan.
- Frankreich.** Der Artikel des Morning Chronicle in den pariser Journalen. Der Oppositionscandidat in Paris gewählt. Beschluß der Handelskammer in Lyon. * Paris. Zeitungspolemik. † Paris. Ueber die Lage in Afrika.
- Belgien.** Colonisirungs Expedition nach Guatemala.
- Niederlande.** Limburgs Beitrag zur Bundeskasse.
- Deutschland.** † München. 18. und 19. Sitzung der Kammer der Abgeordneten. * Freiberg. Hundertjährige Gedächtnisfeier. ** Stuttgart. Die von der Kammer erledigten Gesetze. Stuttgarter Bahnhoffrage. Die „Blätter der Gegenwart“. † Frankfurt a. M. Tod der Gräfin v. Reichenbach-Lessonig. Postunterhandlungen Oesterreichs mit Thurn und Taxis.
- Preußen.** † Berlin. Ehescheidungs-gesetz. Hofconcert. † Aus Preussen. Nachrichten über G. Kambst. Meinungen über Jacoby's Freisprechung. — Berichtigung der Rheinischen Zeitung.
- Oesterreich.** † Aus Oesterreich. Der Adel.
- Schweiz.** Luzern. Beschluß des Erziehungs-raths wegen der Silber. Noch Etwas über das Urtheil gegen Disteli. Zürich. Herwegh's Niederlassung nicht zugelassen. * Von der nördlichen Grenze. Beschluß des aargauischen großen Rathes über das vorörtliche Schreiben.
- Mexico.** Unruhen.
- Haiti.** Dortige Journale über die Forderungen der spanischen Schiffcommandanten.
- Handel und Industrie.** * Frankfurt a. M. Börsenbericht. Berlin. Ankündigungen.

Spanien.

Δ Paris, 10. Febr. Das Cabinet der Tuilerien soll gestern Nachrichten aus Madrid erhalten haben, nach welchen die diplomatischen Verhältnisse zwischen Frankreich und Spanien eine günstigere Gestalt angenommen zu haben scheinen. Obgleich über den Inhalt der eingelassenen Depeschen nichts Bestimmtes verlautet, so betrachtet man doch heute die Gefahr eines diplomatischen Bruchs mit Spanien als beinahe völlig beseitigt. — Die Tribuna von Valencia ist auf dringendes Verlangen des in derselben angegriffenen französischen Consuls durch den Gefe politico zur gerichtlichen Rechenschaft gezogen worden. — Gegen die madrider Postdata, ein christliches Blatt, hat das Geschworenengericht wegen zweier verschiedenen Artikel erklärt, daß Grund zur Anklage vorhanden sei, eine Thatsache, die um so mehr von Belang ist, als die Jury sich lange Zeit entschieden parteiisch für die Presse gezeigt hatte. — Aus Barcelona nichts Neues. *)

*) Aus Genf erhielten wir folgendes Schreiben: „Genf, 8. Febr. Nach einem soeben hier eingelaufenen Handelsbriefe wäre in Marseille die telegraphische Nachricht angekommen, daß in Barcelona ein abermaliger blutiger Aufstand ausgebrochen sei, in welchem das siegreiche Volk die Soldaten abermals genöthigt, sich auf den Montjuich zurückzuziehen. Nach demselben Briefe soll eine andere entfernte Provinz die Republik proclamirt haben.“ Der Correspondent bemerkt noch, daß das Haus, von welchem er die Nachricht habe, gewöhnlich gut unterrichtet sei und keine Börsenspeculation treibe.

Großbritannien.

London, 9. Febr. In der Sitzung des Oberhauses am 7. Febr. erhob sich Lord Brougham, um, wie er sagte, die Aufmerksamkeit des Hauses auf einen höchst wichtigen Gegenstand zu lenken und die wahre Lage der Sache in Bezug auf die Unterhandlungen anzugeben, welche 1823/24 über das Durchsuchungsrecht zwischen den Vereinigten Staaten und England gepflogen worden. Er sei um so mehr veranlaßt, dies zu thun, weil, ohne Zweifel aus Mißverständnis einer klaren und unläugbaren Thatsache, denn die Sache sei unbestreitbar, da sie in den Protokollen des Congresses der Vereinigten Staaten siehe: weil durch eine unrichtige Auffassung der Thatsachen neulich ein großer Irrthum in dieser Beziehung begangen sei von einem Manne, vor dem er eine aufrichtige Hochachtung hege, den Alle, denen er bekannt, wegen sei-

nes Geistes und seiner Kenntnisse achten und bewundern, den er seinen ehrenwerthen und gelehrten Freund nennen möchte und der die Stelle eines Generalprocurators am Cassationshof in Paris bekleide: Hrn. Dupin. Dieser Herr soll eine ungemein unrichtige Darstellung von Dem geliefert haben, was bei den Unterhandlungen zwischen den Vereinigten Staaten und England in den Jahren 1823/24 wirklich vorkam, und zwar in dem Grade, daß er sich auf seinem Platz in der französischen Deputirtenkammer zu sagen erlaubt, der Senat der Vereinigten Staaten habe sich geweigert, die Frage des Durchsuchungsrechts zu berühren, in welcher Form sie auch vorgebracht werden möge, und derselbe verweigere die Berührung dieser Frage ausdrücklich deswegen, weil die Anerkennung eines solchen Satzes mit der Unabhängigkeit der Nation und der Ehre der Nationalflagge unverträglich sein würde. Ueber diesen Punkt sei er aber mit seinem ehrenwerthen Freund in Streit. Wenn sein ehrenwerther Freund Recht habe, müsse er Unrecht haben, denn fast in demselben Augenblicke, als sein ehrenwerther Freund seine Ansicht in der französischen Deputirtenkammer ausgesprochen, habe er selbst im Oberhause eine ganz andere Angabe über denselben Gegenstand gemacht. Er wolle Unrecht haben, wenn es ihm nicht gelinge, mathematisch zu beweisen, daß der Senat der Vereinigten Staaten nicht bloß die Berührung der Frage als unvereinbar mit der Unabhängigkeit der Nation und der Ehre der Nationalflagge nicht verweigerte, daß der Senat nicht bloß nicht verweigerte, das Durchsuchungsrecht niemals anzuerkennen, sondern daß derselbe sogar die Berührung der Frage freiwillig unternahm. Die Frage ward entschieden zuerst durch einen fast einstimmigen Beschluß des Repräsentantenhauses und dann des Senats. Dieser Beschluß enthalte die öffentliche Meinung der Bürger der Vereinigten Staaten über diesen Gegenstand. Aus diesem Beschluß ergebe sich deren Ueberzeugung, daß die Nationalunabhängigkeit und die Ehre der Nationalflagge von der Frage des Durchsuchungsrechts nicht berührt würden. Der fast einstimmige Beschluß beider Häuser des Congresses foderte den Präsidenten auf, der einige Bedenlichkeiten in Betreff der Nationalflagge hegte; allein der allgemeine Wunsch, ausgesprochen durch beide Häuser der gesetzgebenden Versammlung, überwachte den Präsidenten und beseitigte seine Bedenken; der Beschluß foderte den Präsidenten auf, die Ausführung ihres Wunsches bei dem englischen Ministerium nachdrücklich zu betreiben. Er fodere Jedem auf, der die Acten des Congresses gelesen, er fodere Jedem auf, der die Protokolle über die Unterhandlungen von 1823/24 gelesen, die er jetzt in seiner Hand habe, die Angabe, welche er eben gemacht, auch nur in der allergeringsten Kleinigkeit zu bestreiten, zu ändern, zu berichtigen. Der Antrag sei nicht in der Form einer gewöhnlichen Depesche herübergesendet worden, sondern als eine Depesche mit dem Entwurf eines im Voraus vom Senate der Vereinigten Staaten genehmigten Vertrags. Bekanntlich verrete die Executivgewalt in den Vereinigten Staaten das Land nicht, wie in England. In England verrete die Executivgewalt bei Verhandlungen über Krieg und Frieden den Staat, und das Parlament könne durch seine Beschlüsse nur seine Meinung über Dasjenige aussprechen, was die Krone oder die Executivgewalt in Vertretung des Landes gethan. In den Vereinigten Staaten verhalte es sich anders. Dort müsse der Senat ebensowol wie der Präsident einen Vertrag ratificiren. Es bedürfe zwei Drittel aller Stimmen im Senat, um die Ratification eines Vertrags gültig zu machen. Demgemäß habe der Senat im Voraus seine Gewalt ausgeübt und einen genehmigten Vertragsentwurf nach England gesendet, der dem damaligen Staatssecretair, einem Freunde von ihm und jetzt verstorben (Hrn. Canning), vorgelegt worden sei. Der Minister nahm ihn an und benutzte zur Unterhandlung darüber einen Mann von großen Fähigkeiten, der jetzt im Dienste des Landes sei: Sir Stratford Canning, damals Hr. Stratford Canning. Das sei die Antwort für der Sache unkundige Leute jenseit des Wassers, wenn sie zu behaupten wagen, der Senat der Vereinigten Staaten wolle das Durchsuchungsrecht unter keinen Umständen je anerkennen. Jetzt wolle er aus dem aus Amerika gesendeten Vertrag über diesen Gegenstand vorlesen, wie der Senat der Vereinigten Staaten mit der Frage umgegangen sei. Der Vertrag bestimme: „Daß die Kreuzer- beider Parteien Schiffe, die mit dem Sklavenhandel beschäftigt und die Flagge des andern Theiles führen, festhalten (ein starker Ausdruck!), untersuchen, in Beschlag nehmen und zur Verurtheilung ausliefern dürfen.“ So lautet der Antrag des Senats der Vereinigten Staaten, den England annahm und am 7. März 1824 unterzeichnete und dann zur Ratification nach Amerika zurückschickte. Er ward unterzeichnet durch den amerikanischen Gesandten Rush und von Seiten Englands durch die Hh. Justizsen und Stratford Canning. Der